



## MERKBLATT

### zur Anrechnung von Studienleistungen

---

Gemäß § 23 der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) erkennt die nach Landesrecht zuständige Stelle Studien- und Prüfungsleistungen an, die im Rahmen eines Studiums abgelegt worden sind. Die Anrechnung bzw. Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen voraus. Dies muss in jedem Einzelfall anhand der Belege geprüft werden. Dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag.

Es sind folgende Vorgehensweisen zu beachten:

**a) Anerkennung von Leistungen, die vor Immatrikulation an einer anderen Universität im Ausland oder in einem artverwandten Studiengang erbracht wurden**

- Sie sind in Deutschland geboren?

Die Anrechnung ist bei dem zuständigen Landesprüfungsamt (LPA) Ihres Geburtsortes zu beantragen.

- Sie sind nicht in Deutschland geboren?

Die Anrechnung beantragen Sie bei der Bezirksregierung Thüringen, Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Anrechnungsbescheid vom zuständigen LPA, den Sie umgehend im Original im Referat Lehre/Prüfungsamt zur Leistungserfassung einreichen.

**b) Anerkennung von Leistungen, die nach Immatrikulation an der UL im Ausland erbracht wurden (Erasmus, Austausch im Rahmen bilateraler Universitätsvereinbarungen, etc.)**

Die ausländischen Studienabläufe und Lehrangebote weichen teilweise erheblich von dem Zahnmedizinstudium in Deutschland (gemäß ZApprO) ab. Hierdurch können sich Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Studiums im Ausland absolviert wurden, werden nur anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind und nicht durch Lehrveranstaltungen, die in noch nicht absolvierten Semestern stattfinden, vervollständigt werden müssen. Die Anrechnung ist formlos im LPA Sachsen unter Einreichung der im Ausland erbrachten Leistungsnachweise zu beantragen.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Anrechnungsbescheid vom zuständigen LPA, den Sie umgehend im Original im Referat Lehre/Prüfungsamt zur Leistungserfassung einreichen.

## **Allgemeines**

- Die Äquivalenzbescheinigung darf nur bei vollständig erbrachten Leistungsnachweisen ausgefertigt werden. Das Fach bestätigt damit die unbenotete vollständige Gleichwertigkeit der Kompetenzen im entsprechenden Fach. Dies gilt auch für fächerübergreifende Lehrbereiche. Die Anerkennung sog. „Teilleistungen“ ist rechtswidrig.
- Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist bindend. Es ist nicht möglich, eine Klausur mitzuschreiben und erst im Anschluss einen möglichen Anerkennungsantrag zu stellen. Dieses Anliegen ist erfolglos.

### **Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Problemen an:**

Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden  
Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel.: +49 (0) 351 82 52 600  
E-Mail: [lpadresden@lds.sachsen.de](mailto:lpadresden@lds.sachsen.de)  
Homepage: [www.lds.sachsen.de/lpa](http://www.lds.sachsen.de/lpa)

### **Ansprechpartner im Referat Lehre/Prüfungsamt**

Michael Kullmann  
Tel.: +49 (0) 341 97 15923  
E-Mail: [michael.kullmann@medizin.uni-leipzig.de](mailto:michael.kullmann@medizin.uni-leipzig.de)

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig  
Referat Lehre – Prüfungsamt  
Liebigstraße 27 A, 04103 Leipzig